



Num. CXXIX.

Verordnung wegen der Gebäude auf dem Lande, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edelherz zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb- Burggraf zu Netrecht &c. Fügen Unfern Unterthanen hiermit in Gnaden zu wissen: daß, nachdem es die tägliche Erfahrung leider mehr als zu viel lehret, daß um deswillen viele schädliche Feuersbrünste aufm Lande entstehen und denen Einwohnern der Häuser, nebst ihren sämtlichen Gebäuden zum öftern alle ihre Früchte und Haabseligkeiten durch die Flamme verzehret, somit die, den Brand erlittene Leute, dem Lande zur Last, in Armuth und außer Stand wiederum bauen zu können, gesetzt werden, weilen die Wohnungen in denen großen Fruchthäusern und Scheunen durchgängig angeleget sind, und daher durch den Gebrauch des Feuers am Feuerheerd, und in denen Oefen an dem herumliegenden Gestroh gar leicht ein unglücklicher Brand entstehen kan; und diesen unglücklichen Vorfällen auf alle thunliche Weise dann vorzubeugen Unfre Landesväterliche Vorsorge erfordert, Wir nach landtäglicher Berathschlagung mit unsern getreuen Ständen, Landesherrlich zu verordnen nützlich und nöthig gefunden, daß bei Errichtung neuer Gebäude hin- künftig die Wohnhäuser von denen Scheunen und Fruchthäusern gänzlich abgefondert und so angeleget werden sollen, daß der Hausman aus seiner Wohnung die Scheunen und Fruchthäuser genau wahren und seine Hofraide vor seinen Augen haben kan, wozu der Hofzimmermeister Joseph nicht nur die nöthige Anweisung denen Bauherren und Zimmermeistern thun, sondern auch vornemlich da-
hin

hin gesehen werden sol, daß die Gründe an Häusern und Scheunen, einige Fuß hoch untermauret und vor der Fäulung bewahret werden; Wir befehlen demnach allen und jedem Unserer Unterthanen aufm platten Lande, welche neue Gebäude aufzuführen nöthig haben, ernstnachdrücklich, daß sie in Zukunft auf vorbeschriebene Weise, ihre neue Gebäude anlegen, oder im Contradictions-Fal gewärtigen sollen, daß ihnen die in der Brand- Assurations-Casse angelegte Gelder, nicht allein nicht bezolet, sondern sie mit Leibesstrafe auch belegt werden sollen; immaßen dann auch dem Zimmer- und Mauermeister sich darnach zu achten bei Zuchthaus Strafe anbefohlen wird. Damit diese Verordnung nun zu jedermans Wissenschaft gelangen möge: so sol sie nicht weniger auf dem platten Lande von denen Canteln publiciret, als von Unfern Drossen und Beamten aufs genaueste beobachtet, und daß dagegen nicht gehandelt werde, pflichtmäßig gesehen werden. Wornach sich zu achten und für Strafe zu hüten ist. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 26 April 1768.

